

2. Der Anspruch entfällt für Braunkohle unter den bebauten Teilen eines Flurbezirks (Ortslage) und unter Gelände, das durch einen Bauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplan der Bebauung erschlossen ist, sowie
3. in baulich nicht erschlossenem Gelände für Braunkohle unter Gebäuden, Eisenbahnen oder anderen Anlagen, die ihrer Art und Größe nach einer baupolizeilichen oder sonstigen behördlichen Genehmigung bedürfen, sowie unter Wasserläufen, nicht aber unter Straßen und Wegen.
4. Nicht allein für die Braunkohle, die unmittelbar unter einem Gebäude, einer Anlage der unter 3. bezeichneten Art, oder einem Wasserlauf ansteht, kann die Vorentscheidung nicht gefordert werden, sondern auch für die Braunkohle, die sich innerhalb eines wagerechten Abstandes von den äußeren Umrißlinien der Anlagen sich befindet, der gleich ist der Tiefe, in der die Sohle des untersten Braunkohlenflözes unter der Tagesoberfläche liegt.

Schuldner der Vorentscheidung ist der Staat, oder in den Übertragungsfällen des § 3 des Gesetzes derjenige, dem zur Zeit des Antrags auf Vorentscheidung das übertragene Kohlenbergbaurecht zusteht.

Die Vorentscheidung besteht in einer Vorauszahlung auf die künftige Förderabgabe, auf die sie nebst Zinsen zu 4 % vom Tage der Zahlung ab angerechnet wird. Es wird also an dem Grundeigentümer für das Grundstück, auf das eine Vorentscheidung gezahlt worden ist, solange keine Förderabgabe entrichtet, bis die zahlbar gewordenen Abgabebeträge dem Betrage der gezahlten Vorentscheidung nebst den Zinsen in dem bezeichneten Umfange gleichkommen. Ist der Grundeigentümer Mitglied eines Bezugsverbands, so erhält er hinsichtlich des Grundstücks auf so lange Zeit keine Bezüge aus dem Verbande. Die Abrechnung zwischen dem zur Zahlung der Förderabgabe Verpflichteten und dem Verbande erfolgt dann in der Weise, daß der Abgabeverpflichtete die Abgabe in vollem Umfange an den Verband entrichtet und dafür vom Verbande die auf das vorentscheidete Grundstück entfallenden Bezüge des Grundeigentümers überwiesen erhält.

Der Anspruch auf Vorentscheidung ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden; er kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Er hat also die rechtliche Natur der Förderabgabe, d. h. einen streng dinglichen Charakter; er kann für sich allein nicht abgetreten oder ge- oder verpfändet werden. Er kann nur mit dem Grundstück veräußert werden; die Rechte am Grundstück erstrecken sich ohne weiteres auch auf ihn. Die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung des Grundstücks beziehen sich mit auf den Anspruch auf Vorentscheidung.

Wie oben bemerkt, wird das Recht auf die Förderabgabe im Grundbuche auf dem Blatt des Grundstücks vermerkt, dessen Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, wenn ein